

GESCHÄFTSORDNUNG

für das lokale Entscheidungsgremium „Verfügungsfonds“ zur Umsetzung des kommunalen Handlungsleitfadens zur Fördermittelvergabe aus dem Innenstadtfonds im Rahmen des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“

§ 1 Aufgaben und Fördergrundsätze

Das lokale Entscheidungsgremium „Verfügungsfonds“ entscheidet über die Vergabe von Fördermitteln aus dem Innenstadtfonds auf Grundlage des kommunalen Handlungsleitfadens zur Fördermittelvergabe aus dem Innenstadtfonds im Rahmen Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ in ihrer jeweils gültigen Fassung. Das lokale Entscheidungsgremium „Verfügungsfonds“ wirkt auch an der Fortschreibung bzw. Präzisierung des kommunalen Handlungsleitfadens zur Fördermittelvergabe aus dem Innenstadtfonds im Rahmen des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ mit und empfiehlt der Stadtverwaltung ggf. erforderliche Anpassungen.

§ 2 Zusammensetzung

Das lokale Entscheidungsgremium „Verfügungsfonds“ setzt sich aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Es ist aus Vertretern der Volksbank RheinAhrEifel, der Kreissparkasse Mayen, der MY-Gemeinschaft und der Stadt Mayen gebildet.

§ 3 Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds wird aus Mitteln des Bundesdesprogramms, der Stadt Mayen sowie Mitteln Dritter finanziert. Eine Förderung durch den Innenstadtfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Der Innenstadtfonds setzt sich zu 50 % aus Bundesfördermitteln und zu 50 % aus privaten Mitteln zusammen. Voraussetzung für die Bereitstellung öffentlicher Mittel ist die Zurverfügungstellung privater Mittel in derselben Höhe. Voraussetzung für die Bereitstellung öffentlicher Mittel ist die Zurverfügungstellung privater Mittel in derselben Höhe. Dank der Volksbank RheinAhrEifel, der Kreissparkasse Mayen und der MY-Gemeinschaft konnte dieses Ziel erfüllt werden.

Der Innenstadtfonds soll explizit für kleinteilige, ergänzende investive und nicht-investive Projekte als Unterstützung zur mittel- und langfristigen Maßnahmenumsetzung im Rahmen des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ eingesetzt werden.

Investiv sind Maßnahmen, die aufgrund ihrer Charakteristik oder ihres Umfangs einen längerfristigen Nutzen in der Innenstadt stiften. Sie zielen darauf ab, die Innenstadt mit in sich abgeschlossenen Maßnahmen aufzuwerten und zu profilieren. Das Budget für baulich-investive Maßnahmen ist beschränkt. Es umfasst maximal 30 % der Gesamtkosten innerhalb der „Zukunftsfähigen Innenstädte und Zentren“.

Investitionsvorbereitend und -begleitend sind Maßnahmen dann, wenn sie im Zusammenhang mit (ggf. auch späteren) Investitionen stehen. Sie müssen den Gebietszielen entsprechen.

Nichtinvestiv sind alle sonstigen Maßnahmen, Projekte und Aktionen, die keine Investition im oben beschriebenen Sinne darstellen, die von den lokalen Akteuren für die Innenstadtentwicklung (unter Berücksichtigung der jeweiligen Fördergebietsziele) als unterstützend angesehen und vom lokalen Gremium zur Umsetzung im Fördergebiet ausgewählt werden.

Die Aufwendung pro Projekt wird im Regelfall auf maximal 40.000 € Anteil Fördermittel je Maßnahme und Antragsteller pro Jahr beschränkt. Über eine Abweichung entscheidet das lokale Entscheidungsgremium mit absoluter Mehrheit. Über Förderbeträge unter 500 € entscheidet die Stadtverwaltung im pflichtgemäßen Ermessen.

Die Stadt Mayen hat ein Vetorecht, da sie sowohl für die haushaltsgemäße Verwendung der Eigenmittel als auch für die förderrechtlich zweckentsprechende Mittelverwendung gegenüber dem Bund verantwortlich ist.

Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen beträgt in der Regel fünf Jahre, ab dem Anschaffungsdatum und ist vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen.

Das lokale Entscheidungsgremium setzt sich aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Die Zusammensetzung des lokalen Entscheidungsgremiums kann verändert oder ergänzt werden und tagt regelmäßig. Besteht eine dringende Erforderlichkeit zu vorliegenden Anträgen, kann eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Die Sitzung sind nicht öffentlich.

Die Sitzungen gliedern sich in einen Projektvorstellungsteil und einen Beschlussteil. Über das Ergebnis der Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt und die Fördermittelvergabe dokumentiert. Über nicht förderfähige Anträge wird das Gremium informiert.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Das lokale Entscheidungsgremium „Verfügungsfonds“ ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind oder schriftlich abgestimmt haben. Anträge auf Förderung aus dem Verfügungsfonds gelten mit einfacher Mehrheit der Anwesenden als befürwortet.

ENTWURF

§ 5 Antragstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen. Anträge können ganzjährig gestellt werden und werden im Fachbereich 1.2, Wirtschaftsförderung der Stadt Mayen entgegengenommen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Hierfür ist das Antragsformular zu nutzen. Insbesondere bei Antragssummen über 20.000 € bzw. nach Ermessen des Gremiums sofern Erläuterungsbedarf besteht, ist der Antragsteller angehalten das Projekt vor dem Gremium persönlich vorzustellen.

Auch Mitglieder des lokalen Entscheidungsgremiums „Verfügungsfonds“ bzw. die im lokalen Entscheidungsgremium „Verfügungsfonds“ vertretenen Vereine und Institutionen können Förderanträge zum Verfügungsfonds einreichen. Sie sind dann bei der Beschlussfassung zu den Anträgen nicht stimmberechtigt.

§ 6 Entscheidungskriterien

Für die Beurteilung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- Die Maßnahme muss eine nachweisbare Belebung der Mayener Innenstadt bewirken.
- Lage im Fördergebiet bzw. Erzeugung von synergetischen Effekten mit Wirkungskreis auf die Kernzone und die erweiterte Innenstadtzone (Anlage 1)
- Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Innenstadt.
- Es wird eine Aktivierung von innerstädtischen Akteurskonstellationen erreicht.
- Die Innenstadt wird als multifunktionales und resilientes Zentrum gestärkt, das Projekt ist erweiterbar auf andere Akteure oder Orte

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Förderkriterien durch die Stadt bestätigt worden sind. Die Bewilligung erfolgt schriftlich per Zuwendungsbescheid durch die Stadt. Die Entscheidungen des Gremiums werden veröffentlicht. Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides darf mit der Maßnahme begonnen werden. Das Gremium sowie die Prüfstellen des Bundes können jederzeit die Durchführung der Maßnahme prüfen.

§ 7 Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen werden nicht gefördert:

- Maßnahmen, die bereits Mittel des Bundes, des Landes- oder EU-Fördermittel erhalten (Verbot der Doppelförderung),
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde,

- wiederkehrende, im kommunalen Haushalt regelmäßig eingestellte freiwillige Leistungen der Stadt,
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers,
- Laufende Personalkosten des Antragstellers,
- Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
- Maßnahme außerhalb des benannten Fördergebietes (Anlage 1),
- Maßnahmen, die kommunale Pflichtaufgaben, eigentums- oder mietrechtliche Verpflichtungen berühren beinhalten.

§ 8 Mittelgewährung und Abrechnung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Bericht über die Maßnahme inklusive Fotodokumentation,
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Presseinformationen),
- vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben),
- alle Originalrechnungen und Zahlungsbelege zu den Ausgaben,
- im Regelfall mind. drei Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen bei Ausgaben über 1000 € brutto. Hierfür ist ein Verwendungsnachweis zu führen. (Ausnahmen sind im Vorfeld abzustimmen)

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden. Es wird das Recht auf Mittelrückforderung vorbehalten, insbesondere bei - vorzeitigem Maßnahmenbeginn, nicht bewilligter oder zweckentfremdeter Verwendung der Mittel oder nicht fristgerechter Abrechnung.

Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung des lokalen Entscheidungsgremiums „Verfügungsfonds“ sind nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder möglich. Sie dürfen die Grundlage des kommunalen Handlungsleitfadens zur Fördermittelvergabe aus dem Verfügungsfonds im Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ in ihrer jeweils gültigen Fassung nicht verlassen.

Die Geschäftsordnung wird durch alle Teilnehmer des Entscheidungsgremiums „Verfügungsfonds“ schriftlich betätigt.

Anlage 1: lokales Entscheidungsgremium „Verfügungsfonds“ zur Umsetzung des kommunalen Handlungsleitfadens zur Fördermittelvergabe aus Innenstadtfonds im Rahmen des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“